

Hochschulrecht Hessen

von Coelln / Thürmer

2020

ISBN 978-3-406-74779-3

C.H.BECK

Hochschulrecht Hessen

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christian von Coelln

Professor an der Universität zu Köln

Monika Thürmer

Vorsitzende Richterin am
Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Kassel

beck-shop.de
2020
DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H.BECK

Zitiervorschlag:

BeckOK HochschulR Hessen/Bearbeiter HessHG § 1 Rn. 1

BeckOK HochschulR Hessen/Bearbeiter, 13. Ed. 1.1.2020, HessHG § 1 Rn. 1



www.beck.de

ISBN 978 3 406 74779 3

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Livonia Print, SIA
Ventspils 50, LV-1002 Riga, Lettland

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Bearbeiterverzeichnis

Ralf Alberding	Kanzler, Hochschule Fulda
Sarah Arndt, LL.M.	Assessorin iur., Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
Prof. Dr. Christian von Coelln	Universität zu Köln
Axel P. Globuschütz	Justitiar, Justus-Liebig-Universität Gießen
Prof. Dr. Tobias Herbst	Professor an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und Privatdozent an der Humboldt-Universität zu Berlin
Dr. Felicitas Riedel	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Monika Thürmer	Vorsitzende Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Kassel
Dr. Rainer Viergutz	Justitiar, Philipps-Universität Marburg


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

Das Hochschulrecht ist – verglichen mit „klassischen“ Gebieten des Verwaltungsrechts – ein junges Rechtsgebiet, dessen sich der Gesetzgeber erst relativ spät angenommen hat. Seither ist es in steter Bewegung geblieben. Angesichts seines Regelungsgegenstandes erstaunt das nicht: Zwar besteht allgemeine Einigkeit über die Bedeutung des Hochschulwesens für die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft. Über die konkrete Gestalt aber, die das Hochschulwesen idealerweise haben sollte, gibt es etliche konkurrierende, zum Teil strikt gegenläufige Vorstellungen, die sich zwangsläufig in unterschiedlichen gesetzgeberischen Konzeptionen niederschlagen. Schon aus diesem Grund führen Änderungen von politischen Mehrheiten häufig zu Änderungen des Hochschulrechts.

Hinzu kommt, dass das Hochschulrecht mittlerweile im Wesentlichen in die alleinige Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber fällt. Das Hochschulrahmengesetz des Bundes besteht zwar noch fort. Es hat durch die Föderalismusreform 2006 seine verklammernde und vereinheitlichende Wirkung jedoch weitgehend eingebüßt. Damit stellt sich das Hochschulrecht aus Sicht der Länder als eines der vergleichsweise wenigen Rechtsgebiete dar, in denen sie über eine weit reichende Gestaltungsmacht verfügen. Von ihr machen sie intensiven Gebrauch.

Aus diesem Grund lässt sich „das“ Hochschulrecht allenfalls noch thematisch als einheitliche Materie verstehen. Die konkrete inhaltliche Durchdringung muss, soll sie mehr sein als eine überblicksartige Darstellung, auf das Hochschulrecht eines einzelnen Landes bezogen sein – ohne dabei den supranationalen Kontext, die bundesrechtlichen Bestimmungen oder die zumindest für die vergleichende Betrachtung relevanten Regelungen der anderen Bundesländer aus den Augen zu verlieren.

Der Beck'sche Online-Kommentar zum Hochschulrecht, der für fünf große Bundesländer mit besonders vielen Hochschulen vorliegt, will sich dieser Aufgabe annehmen. Für jedes Land erscheint ein eigener Kommentar, der von einem Team aus Wissenschaftlern und Praktikern verfasst wird, die mit dem Hochschulrecht intensiv befasst sind. Verklammert werden die Einzelkommentare formal durch die gemeinsame Konzeption und die gemeinsame technische Plattform. Der inhaltlichen Verklammerung dient ein länderübergreifender Einleitungsteil, der die Entwicklung und Gegenstände des Hochschulrechts sowie seine bundesweit geltenden Rahmenbedingungen überblicksartig darstellt. Hinzu kommt jeweils ein landesspezifischer Einleitungsteil, der dem Leser das Hochschulrecht des einzelnen Landes in seiner Entstehung und mit seinen Besonderheiten präsentiert. Insgesamt sind die Einleitungen nicht nur, aber auch darauf ausgelegt, demjenigen einen Einstieg in das Rechtsgebiet zu ermöglichen, der sich erstmals mit Fragen des Hochschulrechts befasst und eine erste Orientierung sucht. Im gesamten Kommentar werden die Möglichkeiten, die die Online-Technik bietet, konsequent genutzt, namentlich durch Verlinkungen zu Parallelregelungen der anderen Bundesländer. Dem Leser soll so die Fülle der Regelungsmodelle und der zu ihnen erschienenen Literatur erschlossen werden.

Herausgeber, Autoren und Verlag hoffen, mit diesem Kommentar zur weiteren wissenschaftlichen Durchdringung des Hochschulrechts und zur praktischen Befassung mit diesem Rechtsgebiet beizutragen.

Für Hessen soll dies der Beck'sche Online-Kommentar Hochschulrecht Hessen leisten, den wir hier erstmals als Druckwerk vorlegen. Im Mittelpunkt der Kommentierung steht das Hessische Hochschulgesetz (HessHG), sofern weitere Rechtsquellen für die Erläuterung von Bedeutung waren, sind sie in die Kommentierung eingeflossen. Da das HessHG erst Ende 2015 in Teilen entscheidend geändert wurde – bspw. mit der Möglichkeit der Promotion auch für die bisherigen Fachhochschulen, die jetzt prioritär als Hochschulen für angewandte Wissenschaften bezeichnet werden, sowie der „tenure track“ genannten Qualifizierungsphase anstelle der bisherigen Juniorprofessur – ist in diesen Bereichen eine Entwicklung in Praxis und Rechtsprechung selbstredend noch abzuwarten.

Vorwort

Die Herausgeber und das Autorenteam freuen sich deshalb besonders darauf, das Hochschulrecht in Hessen bei seiner weiteren Entwicklung aktuell zu begleiten. Für Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Nutzer sind wir dankbar.

Köln und Groß-Gerau im März 2020

*Christian v. Coelln
Monika Thürmer*


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bearbeiterverzeichnis	V
Vorwort	VII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XIII

Einführungen

Grundlagen des Hochschulrechts in Deutschland	1
Grundlagen des Hochschulrechts in Hessen	41

Hessisches Hochschulgesetz

Erster Abschnitt. Grundlagen

§ 1	Rechtsstellung der Hochschulen und Grundrechtsgewährleistungen	61
§ 2	Hochschulen des Landes	69
§ 3	Aufgaben aller Hochschulen	76
§ 4	Aufgaben einzelner Hochschulen	82
§ 5	Frauenförderung	86
§ 6	Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten	93
§ 7	Entwicklungsplanung	95
§ 8	Finanzwesen	97
§ 9	Vermögensverwaltung, Grundstücks- und Bauangelegenheiten	99
§ 10	Aufsicht	101
§ 11	Genehmigung und Anzeigepflicht	102
§ 12	Qualitätssicherung, Berichtswesen	103

Zweiter Abschnitt. Studium, Lehre und Prüfungen

§ 13	Ziele des Studiums	110
§ 14	Studienberatung	114
§ 15	Studiengänge, Teilzeitstudium	120
§ 16	Weiterbildung	127
§ 17	Verwendung von Tieren	133
§ 18	Prüfungen	142
§ 19	Regelstudienzeit	152
§ 20	Prüfungsordnungen	155
§ 21	Hochschulgrade	163
§ 22	Führung ausländischer Grade und Titel	169
§ 23	Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung	175
§ 24	Promotion	179
§ 25	Habilitation	208
§ 26	Außerplanmäßige Professur	214
§ 27	Entziehung von Graden und Bezeichnungen	217

Dritter Abschnitt. Forschung

§ 28	Forschung und Forschungsorganisation	235
§ 29	Forschung mit Mitteln Dritter	239
§ 30	Forschungsförderung	250

Vierter Abschnitt. Organisation

§ 31	Satzungsrecht	254
§ 32	Mitglieder und Angehörige	256
§ 33	Rechte und Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung	262
§ 34	Öffentlichkeit der Sitzungen	264

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 35 Wahlen	267
§ 36 Senat	269
§ 37 Präsidium	277
§ 38 Präsidentin oder Präsident	282
§ 39 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten	286
§ 40 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	292
§ 41 Kanzlerin oder Kanzler	295
§ 42 Hochschulrat	300
§ 43 Fachbereich	307
§ 44 Fachbereichsrat	308
§ 45 Dekanat	313
§ 46 Dekanin oder Dekan	317
§ 47 Organisationshoheit	319
§ 48 Lehrerbildung	320
§ 49 Informationsmanagement	324

Fünfter Abschnitt. Medizin

§ 50 Fachbereich Medizin	326
§ 51 Fachbereichsrat Medizin	333
§ 52 Dekanat des Fachbereichs Medizin	335
§ 53 Ethikkommission	338

Sechster Abschnitt. Die Studierenden

§ 54 Hochschulzugang	343
§ 55 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer	353
§ 56 Verwaltungskostenbeitrag	361
§ 57 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation	370
§ 58 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel	376
§ 59 Exmatrikulation	380

Siebter Abschnitt. Personal

§ 60 Allgemeine Vorschriften	391
§ 61 Professorinnen und Professoren	399
§ 62 Einstellungsvoraussetzungen	410
§ 63 Berufungsverfahren	416
§ 64 Entwicklungszusagen, Qualifikationsprofessur	428
§ 65 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	433
§ 66 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	437
§ 67 Befristete Beschäftigungsverhältnisse	438
§ 68 Wahrnehmung der Dienstaufgaben	441
§ 69 Lehrverpflichtung	445
§ 70 Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt	449
§ 71 Lehrbeauftragte	455
§ 72 Honorarprofessorinnen und -professoren	457
§ 73 Professorinnen und Professoren ehrenhalber	461
§ 74 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben	463
§ 75 Studentische Hilfskräfte	467

Achter Abschnitt. Studierendenschaft

§ 76 Studierendenschaft	472
§ 77 Aufgaben der Studierendenschaft	478
§ 78 Organe der Studierendenschaft	484
§ 79 Haushalt	489
§ 80 Rechtsaufsicht	494

Neunter Abschnitt. Stiftungsuniversität Frankfurt am Main, Hochschule für Bildende Künste - Städelschule

§ 81	Stiftungsrechtsform und Sitz, Anwendung des Hessischen Stiftungsgesetzes ...	500
§ 82	Stiftungszweck	508
§ 83	Stiftungsvermögen, Vermögensübertragung	510
§ 84	Selbstverwaltung	518
§ 85	Organe der Stiftung	526
§ 86	Hochschulrat	527
§ 87	Stiftungskuratorium	536
§ 88	Personal	539
§ 89	Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung	545
§ 90	Hochschule für Bildende Künste Städelschule	548

Zehnter Abschnitt. Nichtstaatliche Hochschulen

§ 91	Staatliche Anerkennung	554
§ 92	Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen	567
§ 93	Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur	570
§ 94	Staatliche Finanzhilfe	572
§ 95	Ordnungswidrigkeiten	578

Elfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 96	aufgehoben	582
§ 96a	nicht mehr belegt	582
§ 97	Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen	583
§ 98	Verleihungsform	589
§ 99	Gebührenfreiheit	590
§ 100	Ministerium	591
§ 101	Fortbestehen bisherigen Rechts	593
§ 102	Inkrafttreten	596
§ 103	nicht mehr belegt	596

Sachverzeichnis	597
------------------------------	-----